

# Statuten

## **Name, Sitz, Zweck**

- Art. 1* Unter dem Namen «KANTI-VEREIN» besteht mit Sitz in Sargans ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2* Der Verein bezweckt, die Zusammengehörigkeit ehemaliger Lernender, aktiver und ehemaliger Lehrpersonen der Kantonsschule Sargans zu stärken sowie den Kontakt mit der Schule zu pflegen.

## **Mittel**

- Art. 3* Der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen folgende Mittel:
- a. Jährliche Beiträge der Mitglieder von maximal CHF 100.  
Bis Ende 1990 geleistete lebenslängliche Mitgliederbeiträge befreien von der Beitragspflicht.
  - b. Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen.
  - c. Zuwendungen natürlicher wie juristischer Personen, öffentlicher Körperschaften oder gemeinnütziger Institutionen.
- Art. 4* Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Mitgliedschaft**

- Art. 5* Vereinsmitglied kann werden, wer mindestens 1 Jahr lang eine Abteilung der Kantonsschule Sargans besucht hat oder für diese Dauer als Lehrperson oder anderweitige/r Mitarbeitende/r dort tätig ist oder war.  
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch.
- Art. 6* Ehrenmitglied wird, wer dem Verein oder der Kantonsschule Sargans wesentliche Dienste geleistet hat und mit Beschluss der Generalversammlung diesen Status erhält. Ansonsten entsprechen seine Rechte und Pflichten denen eines Vereinsmitgliedes.
- Art. 7* Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung auf das Ende des laufenden Jahres.
- Art. 8* Seine Mitgliedschaft verliert ohne weiteres, wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zwei Jahresbeiträge schuldig geblieben ist.
- Art. 9* Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet ausschliesslich der Vorstand. Vorher erhält dieses Mitglied Gelegenheit, sich innert zehn Tagen schriftlich zur Frage des Ausschlusses zu äussern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Art. 10* Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Organe**

- Art. 11* Die Organe des Vereins sind:
- a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand

### **Generalversammlung**

- Art. 12* Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich in der Region Sargans statt. Der Vorstand lädt dazu mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich ein und gibt dabei die Traktanden bekannt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 Mitgliedern. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Später eintreffende Anträge oder blosse Anfragen sind an der Generalversammlung zu besprechen, ein Beschluss darüber ist aber erst an einer späteren Generalversammlung möglich.
- Art. 13* Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, ansonsten ein vom Vorstand dazu bestimmtes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 14* Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a. Wahl des Vorstands und der Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren.
  - b. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Präsidiums.
  - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - d. Entscheid über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
  - e. Erlass von Reglementen.
  - f. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereines. Beides jedoch nur mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 15* Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt – wo die Statuten nichts anderes bestimmen – mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

### **Vorstand**

- Art. 16* Der Vorstand besteht aus mindestens 5 an der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selber. Dabei sind mindestens die Funktionen des Präsidiums, des Vizepräsidiums, des Kassiers und des Aktuariates zu besetzen. Die Funktion des Präsidiums kann von zwei Personen in Form eines Co-Präsidiums besetzt werden. In diesen Fällen kann auf die Besetzung der Funktion des Vizepräsidiums verzichtet werden. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weiter Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Sie stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
- Art. 17* Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Mitglieder des Vorstandes, wovon mindestens ein Mitglied die Funktion des Präsidiums ausübt. Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- Art. 18* Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.
- Art. 19* Das Aktuarat führt das Archiv und die Protokolle der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- Art. 20* Der Kassier verwaltet die Geldmittel des Vereins, führt darüber Buch nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung und legt der Generalversammlung darüber in der Jahresrechnung schriftliche Rechenschaft ab.

### **Auflösung des Vereins**

Art. 21 Der Verein löst sich auf,

- a. wenn das die Generalversammlung beschliesst, oder
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Löst sich der Verein auf, fällt das Vereinsvermögen der Kantonsschule Sargans oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage zu, daraus bedürftige Lernende bei der Deckung der Ausbildungskosten zu unterstützen.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 22 Der Status der lebenslänglichen Mitgliedschaft, der nach den Statuten vom 22. Januar 1982 bzw. 25. August 1990 bis Ende 1990 erworben werden konnte, dauert in all seinen Rechten fort.

Art. 23 Diese Statuten ersetzen jene vom 6. September 2002, wurden an der Generalversammlung vom 26. Oktober 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

*7320 Sargans, 26. Oktober 2024*